

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 24. April 2013

Nr. 17

Inhalt	Seite
08.04.2013 - I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2013 und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung	298
10.04.2013 - I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Winzenburg für das Jahr 2013 und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung	300
14.11.2012 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum am Harz	302
15.04.2013 - III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Sibbesse, Ortsteil Hönze	306
15.04.2013 - I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Grillhütte in Sibbesse	307
18.04.2013 - I. Nachtrag zur Änderung der Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Sibbesse	308
18.04.2013 - Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 501 neu auf dem Gebiet der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim	309

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 08.04.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.652.200	74.300	-	10.726.500
ordentliche Aufwendungen	10.995.700	-	269.200	10.726.500
außerordentliche Erträge	2.500	36.700	-	39.200
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.146.100	8.300	-	10.154.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.934.200	-	355.300	9.578.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.064.000	795.500	-	1.859.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.581.600	1.684.000	-	4.265.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.438.400	-	-	1.438.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	132.700	23.100	-	155.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.648.500	803.800		13.452.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.648.500	1.707.100	355.300	14.000.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 397.200 Euro erhöht und damit auf 397.200 Euro neu festgesetzt.


§ 4


Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Elze, 08.04.2013


Bürgermeister



2. Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 16.4.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 25.4.2013 bis 6.5.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze, Hauptstr.61, Zimmer-Nr. 6, 31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, 22.4.2013

Ort, Datum

**Stadt Elze
Der Bürgermeister**

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Niedersächsisches GVBl. Seite 576, hat der Rat der Gemeinde Winzenburg in der Sitzung am 10. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	363.400,00			363.400,00
Ordentliche Aufwendungen	427.200,00			427.200,00
Außerordentliche Erträge	0,00			0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00			0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	353.200,00			353.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	410.400,00			410.400,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	56.700,00		26.700,00	30.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	72.000,00			72.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.300,00	26.700,00		42.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.300,00			4.300,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	425.200,00	26.700,00	26.700,00	425.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	486.700,00	-	-	486.700,00

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung 15.300,00 € um 26.700,00 € erhöht und auf 42.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € nicht verändert.

§ 4


Liquiditätskredite


Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 438.000,00 € nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Winzenburg, den 10. April 2013


Bürgermeister
(Hebner)


Gemeindedirektor
(Wecke)

2. Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 16.4.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 25.4.2013 bis 6.5.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 22.4.2013

Ort, Datum

**Gemeinde Winzenburg
Der Gemeindedirektor**

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum am Harz

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 14. November 2012 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 27 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 6. April 2005 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. Zahlungsfrist ist im Bescheid angegeben.

(2) Die Kirchengemeinde kann – mit Ausnahme von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 4

Stundung und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet oder in Raten entrichtet werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenurnenstellen

- | | |
|---|---------|
| a) je Reihengrabstelle | € 450,- |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 225,- |
| c) je Reihenurnenstelle | € 340,- |

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- | | |
|-----------------------|---------|
| a) je Wahlgrabstelle | € 610,- |
| b) je Wahlurnenstelle | € 420,- |

Die Gebühr ist auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenstellen

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattungen (nur Einzelgrab) | € 1240,- |
| b) Urnenbestattungen (nur Einzelstellen) | € 620,- |
| c) Für eine Namenstafel für die Grabstelle inklusive Einsetzen vor der Grabstelle werden die dem Friedhofsträger für diese Arbeiten entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. | |
| d) Für die Anschaffung und Anbringung einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal (Ehrenmal) werden die dem Friedhofsträger für diese Arbeiten entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. | |

4. für das Recht zur Beistellung einer Urne auf einer schon belegten Grab- oder Urnenstelle

€ 260,-

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss zugleich bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.

5. für die Verlängerung des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr
Zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.

- | | |
|--|-----------------|
| a) Verlängerung (Wiederkauf) der Ruhefrist je Grabstelle um 5 oder 10 Jahre | € 30,- pro Jahr |
| b) bei Belegung der zweiten Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle, abhängig von der neuen Ruhefrist | € 30,- pro Jahr |

II. Beerdigungsgebühren

1. Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Erdgrabes oder einer Urnenstelle, ohne Bedeckung von Torf, Gras oder Bepflanzung werden die dem Friedhofsträger für die Durchführung dieser Arbeiten entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

2. für die Benutzung der Friedhofskapelle € 100,-

3. Aufbahrung von Leichen, die nicht auf dem Friedhof beigesetzt werden € 70,-

III. Verwaltungsgebühren

1. Für die Gestattung der Errichtung einer baulichen Anlage
einschl. eines Denkmals
 - a) bei einem Einzelgrab € 80,-
 - b) bei einem Doppelgrab € 160,-
 - c) bei Einlassen einer Namensplatte € 20,-

Gebühren gelten auch für Umengräber.
2. für die Gestattung einer Umbettung (Urne) € 110,-
3. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten
Bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung wird die Berechtigungskarte nach erfolgloser Abmahnung entzogen.

IV. Sonstige Gebühren

1. Anfallende Gebühren für Sonderleistungen

Für das Ausläuten und Grabgeläut durch KüsterIn wird über einen gesonderten Beleg abgerechnet.
2. für Abfallbeseitigung je Grabstelle
 - a) Einebnung einer Doppelgrabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes
(nur Einfassung) € 100,-
 - b) Einebnung einer Doppelgrabstelle (mit Denkmal) € 250,-
 - c) Einebnung eines Einzelgrabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes
(nur Einfassung) € 75,-
 - d) Einebnung eines Einzelgrabes (mit Denkmal) € 175,-
 - e) Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des
Nutzungsrechts für die restliche Laufzeit pro Jahr und Grabstelle € 20,-
3. Benutzung und Entsorgung der aufgenommenen Grabmäler und Einfassung
einschl. Fundamente, in einen Container
 - a) für ein Einzelgrab € 75,-
 - b) für ein Doppelgrab € 100,-
 - c) für eine Familiengrabstelle € 125,-

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere schriftliche Vereinbarung erbracht, die auch das zu entrichtende Entgelt anhand des tatsächlichen Aufwandes festlegt oder vorsieht, dass die Maßnahme von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten veranlasst wird.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

14. November

Bornum am Harz, den ~~14. April~~ 2012

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum am Harz
Kirchenvorstand

C. Sindermann
C. Sindermann, Pfarrer/in



J. Röpke
J. Röpke,
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bockenem gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Bockenem, den 22. Feb. 2013

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister
i.A.

[Signature]
Bürgermeister

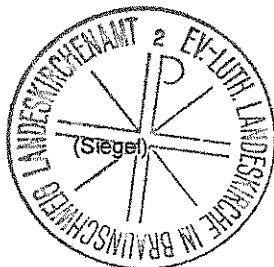


.....
-Stadtdirektor-

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 12. März 2013

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt



i.A.

[Signature]

III. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Sibbesse, Ortsteil Hönze

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 15.04.2013 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Sibbesse, Ortsteil Hönze, beschlossen:

Artikel I

§ 1 (3) wird wie folgt neu gefasst:

(3) In der Benutzungsgebühr ist die Nutzung des in der Mehrzweckhalle vorhandenen Geschirrs und Bestecks enthalten. Bei Verlust und Beschädigung von Geschirr- und Besteckteilen werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für ein Teil des Kaffeegedecks
(Tasse, Untertasse, Kuchenteller) | 3,00 € |
| 2. für eine Kaffeekanne | 20,00 € |
| 3. für ein Milchkännchen oder eine Zuckerdose | 10,00 € |
| 4. für ein Teil des Essgeschirrs
(flacher Teller, tiefer Teller oder Kompottschälchen) | 4,00 € |
| 5. für eine Schale eine Platte oder Sauciere | 10,00 € |
| 6. für ein Teil des Essbestecks
(Messer, Gabel, Esslöffel, Kuchengabel, Teelöffel) | 3,00 € |
| 7. für ein Glas
(Bierglas, Schnapsglas, Wein- oder Sektglas) | 3,00 € |

Artikel III

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.07.2013 in Kraft

Sibbesse, den 15.04.2013

Gemeinde Sibbesse

(Oelker)
Bürgermeister

(Schneider)
Gemeindedirektor

I. Nachtrag

zur Satzung über die Benutzung der Grillhütte in Sibbesse

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 15.04.2013 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Grillhütte in Sibbesse beschlossen:

Artikel I

In § 2 wird folgender Absatz eingefügt:

- (5) Das Rauchen ist gemäß § 1 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (NiRSG) in der Grillhütte verboten.

Artikel II

§ 4 (2) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) In der Benutzungsgebühr ist die Nutzung des in der Grillhütte vorhandenen Geschirrs und Bestecks enthalten. Bei Verlust und Beschädigung von Geschirr- und Besteckteilen werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|--------|
| a) Für einen Essteller | 4,00 € |
| b) Für ein Besteckteil (Messer, Gabel oder Esslöffel) | 3,00 € |

Artikel III

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.07.2013 in Kraft

Sibbesse, den 15.04.2013

Gemeinde Sibbesse

(Oelker)
Bürgermeister

(Schneider)
Gemeindedirektor

I. Nachtrag zur Änderung der Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 18.04.2013 folgenden I. Nachtrag zur Änderung der Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Sibbesse beschlossen:

Artikel I

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sibbesse ist eine monatliche Gebühr zu entrichten.
- (2) Für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden, ist die Krippengebühr zu entrichten. Für Kinder, die in einer Kindergartengruppe betreut werden, ist die Kindergartengebühr zu entrichten. Für Kinder, die eine altersübergreifende Gruppe besuchen, ist bis zu dem Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres die Krippengebühr und ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, die Kindergartengebühr zu zahlen.

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr wird durch Ferien oder sonstige Schließzeiten nicht unterbrochen, da diese Zeiten bei der Gebührenberechnung mit zugrunde gelegt wurden. Die Gebühr ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen.

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Inanspruchnahme eines Krippenplatzes ist für die Regelbetreuungszeit (6 Stunden pro Tag) eine Gebühr von 210,00 € monatlich je Kind zu zahlen.

Artikel II

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Sibbesse, den 18.04.2013

Samtgemeinde Sibbesse

Schneider
Samtgemeindebürgermeister

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Fachdienst 206 – Straße und Verkehr
Heinrichstr. 21
31137 Hildesheim
Az.: (206)66.12.12.-73

Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 501 neu auf dem Gebiet der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim

Die auf dem Gebiet der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim, neu gebaute Teilstrecke der Kreisstraße (K) 501 sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigte Straße werden gemäß § 6 NStrG sowie gemäß § 8 NStrG wie folgt gewidmet bzw. eingezogen, s. Anlage:

I.

Es wird mit Wirkung vom 01.01.2011 zur K 501 neu g e w i d m e t:

Die durchgehende Strecke von
NK*) 3824058
Station 0.000 neu, (= km 2,254 neu)
bis Station 0,210 neu, (= km 2.034 neu) (Länge 210 m)

II.

Es wird mit Wirkung vom 01.01.2011 e i n g e z o g e n:

Die Strecke von km 2,750 alt, entspricht Station 2,750 alt bis km 2,100 alt, entspricht Station 2.100 alt, die für die Kreisstraße entbehrlich gewordene Teilstrecke mit einer Gesamtlänge von 0,650 km.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim, Heinrichstr. 21, 31137 Hildesheim zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

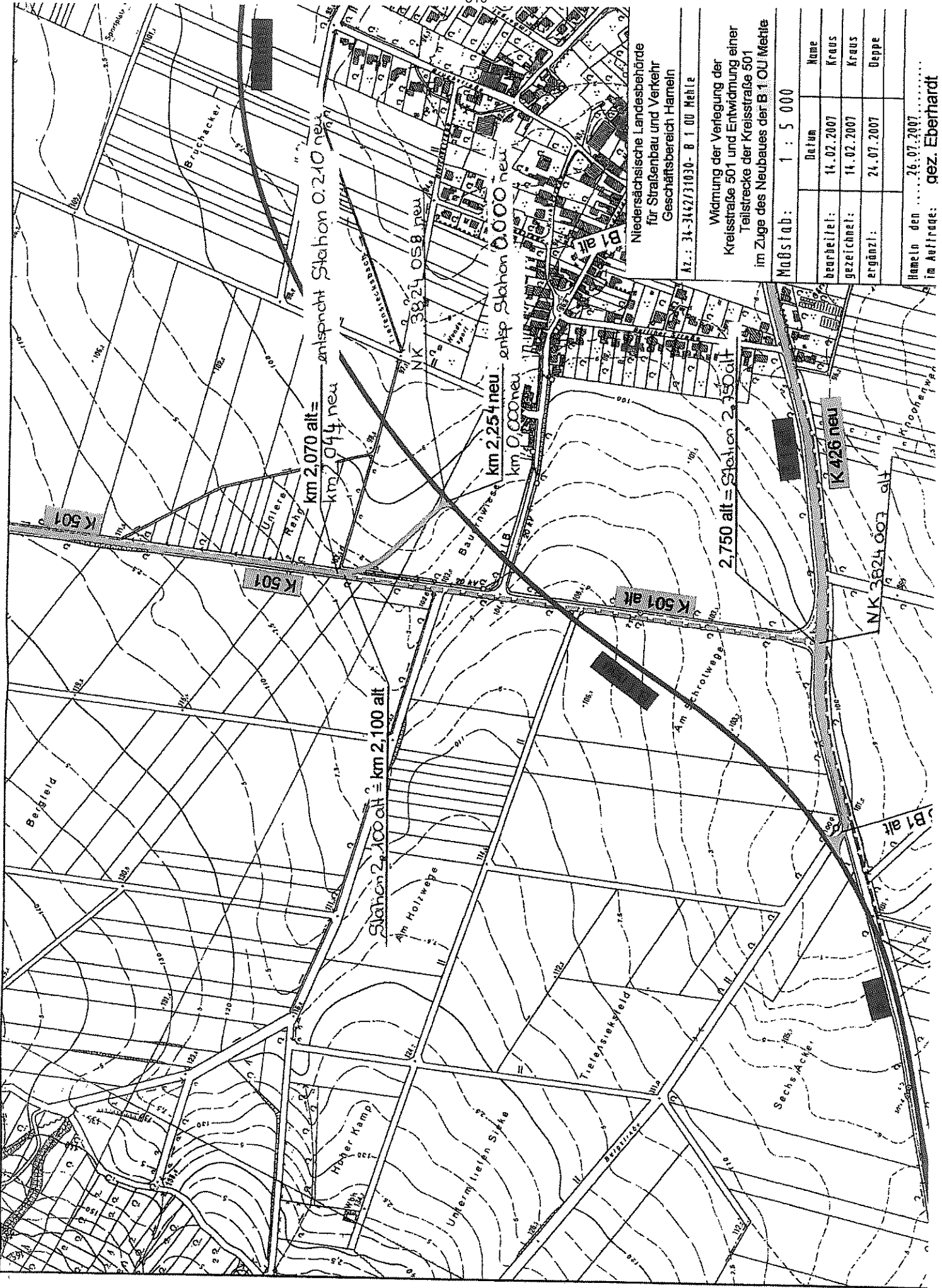
Hildesheim, den 18.04.2013

Im Auftrag

Garbsch



*)NK = Netzknoten



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hameln

Az.: 34-3442/31030- B 1 00 Mähle

Widmung der Verlegung der
Kreisstraße 501 und Entwidmung einer
Teilstrecke der Kreisstraße 501
im Zuge des Neubaus der B 1 00 Mähle

Maßstab: 1 : 5 000

Name	Datum
bearbeitet:	14.02.2007
gezeichnet:	14.02.2007
ergänzt:	24.07.2007
Name	
Kraus	
Kraus	
Dappe	

Hameln den 26.07.2007
im Auftrage: gez. Eberhardt